

## **Merkblatt: Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition**

Landratsamt Calw, Untere Waffenbehörde

### **Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition**

*(Änderung des Waffengesetz vom 7. Juli 2017)*

Das Waffengesetz (WaffG) und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) regeln, wie Waffenbesitzer Ihre Waffen und Munition aufzubewahren haben. Welche Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse (Waffenschränke / Tresore) gestellt werden, richtet sich nach der Art und der Anzahl der aufzubewahrenden Waffen und Munition und ist in § 36 WaffG und § 13 AWaffV festgelegt. Die darin getroffenen Regelungen müssen von allen Waffenbesitzern (u.a. Jäger, Sportschützen, Sammler, aber auch Personen, die durch Erbschaft oder auf andere Art und Weise legal in den Besitz von Schusswaffen gelangt sind) beachtet werden.

Für die Aufbewahrung und den Transport von Waffen und Munition gilt der Grundsatz „Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen“ (§ 36 Abs. 1 WaffG).

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung gilt nicht nur für Schusswaffen und Munition, sondern ebenso für Hieb- und Stoßwaffen und andere den Waffen gleichstellte Gegenstände, wie z.B. „PTB“-Waffen (Signal- Schreckschuss- und Reizstoffwaffen mit entsprechender Kennzeichnung), Luftdruck- Federdruck- und CO<sup>2</sup>-Waffen, Blankwaffen oder auch amtlich zugelassene Reizstoffsprühgeräte oder Elektroimpulsgeräte.

Schusswaffen sind stets ungeladen aufzubewahren.

In der nachstehenden Tabelle erhalten Sie einer Aufstellung, wie die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition vom Gesetzgeber vorgesehen ist.

**Aufbewahrung in einem dauern bewohnten Gebäude ohne besonders gesicherten Waffenraum:**

| In einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens entspricht:   | dürfen aufbewahrt werden: |   |                                      |
|---|---------------------------|---|--------------------------------------|
|   | Langwaffen                | Kurzwaffen  | Munition                             |
| <b>Widerstandsgrad 0</b><br>DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2010, Juli 2012)  | unbegrenzt                | bis zu 5<br>Bei einem Waffenschrankgewicht unter 200kg<br>bis zu 10 bei einem Waffenschrankgewicht über 200kg | alle Sorten ohne räumliche Trennung  |
| <b>Widerstandsgrad 1</b><br>DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2010, Juli 2012)  | unbegrenzt                | unbegrenzt  | alle Sorten, ohne räumliche Trennung |
| Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder in einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis | keine                     | keine   | alle Sorten                          |

Wählen Sie ein Behältnis mit Zahlenkombinationsschloss, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.

**Aufbewahrung von Munition**

Erlaubnispflichtige Munition darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss, einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden. Dieses Behältnis ist auch ausreichend für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen und Gegenständen wie „PTB“-Waffen, Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, amtlich zugelassene Reizstoffsprüheräte etc. Eine Mengenbegrenzung besteht nicht.

Für erlaubnisfreie Munition (z. B. für Signal- Schreckschuss oder Reizstoffwaffen mit PTB-Kennzeichnung, Kartuschenmunition oder pyrotechnische Munition der Klasse PM I) gilt der Grundsatz der sicheren Aufbewahrung gem. § 36 Abs 1 WaffG, ohne technische Einzelvorgaben.

## **Aufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden (§13 Abs. 6 AWaffV)**

Nicht dauerhaft bewohnte Gebäude sind, z. B. Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser /-wohnungen.

Es dürfen nur bis zu 3 Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN / EN 1143-1 Widerstandsgrad I aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung von Kurzwaffen ist nicht erlaubt.

Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis zulassen

## **Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft**

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig § 13 Abs. 8 AWaffV. Berechtigte Personen heißt, die zum Besitz von Schusswaffen befugt sind (z.B. Inhaber von Waffenbesitzkarten oder eines gültigen Jagdscheines nach dem Bundesjagdgesetz).

## **Aufbewahrung in einem eigens gesicherten Waffenraum**

Waffen und Munition können auch in einem Waffenraum (z.B. Kellerraum ohne Fenster) gelagert werden, der dem Stand der Technik entspricht. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann erfüllt, wenn Zugangstüren die Widerstandsklasse eines geeigneten Schrankes besitzen und das Mauerwerk ausreichenden Schutz gegen Einbruch bietet. Die grundsätzliche Trennung von Waffen und Munition muss auch hier beachtet werden. Im Einzelfall empfiehlt sich eine individuelle objektbezogene Beratung. Der Waffenraum muss behördlich abgenommen werden.

## **Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition durch Waffensammlungen, Schützenhäuser oder im gewerblichen Bereich**

Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition werden in den o.g. Fällen bestimmt durch die im jeweiligen Einzelfall vorgegebenen örtlichen Begebenheiten auf der Grundlage eines Aufbewahrungskonzeptes in Abhängigkeit von Art und Anzahl der Schusswaffen. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist zu beteiligen.

## **Hinweis zu Normen**

Neben den in der Tabelle nach DIN / EN 1143-1 angegebenen Behältnissen, kann die zuständige Behörde auch Sicherheitsbehältnisse zulassen, die einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EW-Mitgliedstaates entsprechen. Die Nachweispflicht der Gleichwertigkeit obliegt dem Waffenbesitzer.

## Sicherheitsbehältnisse der Sicherheitsstufe „A“ und „B“ nach VDMA 24992

Diese Sicherheitsbehältnisse sind seit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes (06.07.2017) für die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nicht mehr zugelassen. Das Waffengesetz sieht aber für Besitzer von solchen Behältnissen unter bestimmten Voraussetzungen einen Bestandsschutz vor, sodass diese weiter genutzt werden können. So dürfen nach dem 05.07.2017 erworbene Waffen auch weiterhin in einem solchen – vor Inkrafttreten dieses Gesetzes - erworbenen Sicherheitsbehältnisse gelagert werden, sofern die bis zum 06.07.2017 erfolgte Nutzung des Behältnisses aufrechterhalten wird bzw. das Behältnis nicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Besitzer gewechselt hat.

| Schrank<br>Sicherheitsstufe   | Unterbringung<br>in Schrank   | Zusätzlich<br>in Schrank                 | Inhalt Zusätzliches<br>Behältnis      |
|---|---|--|---------------------------------------|
| <b>Sicherheitsstufe A</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu 10 Langwaffen</li> <li>• Keine Munition</li> </ul>                                  | Behältnis M                              | Munition<br>Langwaffen                |
| <b>Sicherheitsstufe A</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu 10 Langwaffen</li> <li>• Keine Munition</li> </ul>                                  | Behältnis Innentresor                    | Munition<br>Langwaffen                |
| <b>Sicherheitsstufe A</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu 10 Langwaffen</li> <li>• Keine Munition</li> </ul>                                  | Behältnis Innentresor Sicherheitsstufe B | Munition Langwaffen<br>und Kurzwaffen |
| <b>Sicherheitsstufe B</b><br><b>Gewicht bis 200kg</b> oder<br>gleichwertige Verankerung gegen<br>Abriss | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr als 10 Langwaffen</li> <li>• Keine Munition</li> <li>• Bis zu 5 Kurzwaffen</li> </ul> | Behältnis M                              | Munition Langwaffen<br>und Kurzwaffen |
| <b>Sicherheitsstufe B</b><br><b>Gewicht über 200kg</b> oder<br>entsprechende Verankerung                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr als 10 Langwaffe</li> <li>• Keine Munition</li> <li>• Bis zu 10 Kurzwaffen</li> </ul> | Behältnis M                              | Munition Langwaffen<br>und Kurzwaffen |
| <b>Sicherheitsstufe B</b><br><b>Gewicht bis 200kg</b> oder<br>gleichwertige Verankerung gegen<br>Abriss | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr als 10 Langwaffen</li> <li>• Keine Munition</li> <li>• Bis zu 5 Kurzwaffen</li> </ul> | Behältnis Innentresor                    | Munition Langwaffen<br>und Kurzwaffen |
| <b>Sicherheitsstufe B</b><br><b>Gewicht über 200kg</b> oder<br>entsprechende Verankerung                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr als 10 Langwaffe</li> <li>• Keine Munition</li> <li>• Bis zu 10 Kurzwaffen</li> </ul> | Behältnis Innentresor                    | Munition Langwaffen<br>und Kurzwaffen |

Sicherheitsstufe A: nach VDMA 24992 mit Euro Norm S1 nach PrEN 14550/1

Sicherheitsstufe B: nach VDMA 24992 mit Euro Norm S2 nach PrEN 14550/2

Der Waffenbehörde sind die zur sicheren Aufbewahrung der Waffen und Munition getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen (§ 36 Abs. 3 WaffG). Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dürfen Wohnräume – auch gegen den Willen des Inhabers – betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften werden gem. § 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG mit einem Bußgeld geahndet und können zum Widerruf der waffen- und/oder jagdrechtlichen Erlaubnis führen. Vorsätzliche Verstöße werden als Straftat nach § 52 WaffG verfolgt und geahndet.

Außerdem wird an dieser Stelle auf mögliche haftungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen, die entstehen können, wenn Nichtberechtigte (z. B. Familienangehörige) mit nicht sicher verwahrten Waffen oder Munition Schäden verursachen oder solche Waffen missbräuchlich verwenden.

Sind derzeit diese Aufbewahrungsstandards nicht eingehalten, so hat der Besitzer / die Besitzerin von Waffen und Munition ergänzende Vorkehrungen zur Gewährleistung der vorstehenden Anforderungen zu treffen.

Ihr Ansprechpartner:

Landratsamt Calw  
Forst und Jagd  
-Untere Waffenbehörde-  
Vogteistraße 42-46  
75365 Calw

Telefon: 07051/ 160-685  
E-Mail: [23.info@kreis-calw.de](mailto:23.info@kreis-calw.de)